



Ausarbeitung

**Vereinbarkeit der Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen
mit der Verfassung und dem Waffenrecht**



Vereinbarkeit der Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen mit der Verfassung und dem Wafferecht

Verfasser/in:



Aktenzeichen:

WD 3 - 3000 - 171/14

Abschluss der Arbeit:

29. August 2014

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon:



1. Einleitung

Diese Ausarbeitung untersucht die Frage, ob eine Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen mit der Verfassung und dem Waffenrecht vereinbar ist.¹

Unter einer Mensur versteht man einen traditionellen, reglementierten Zweikampf zwischen männlichen Mitgliedern unterschiedlicher Studentenverbindungen, den Paukanten, der mit gleichen Waffen durchgeführt wird.² Die Paukanten werden durch spezielle Kleidung und Fechtbrillen vor lebensgefährlichen und schweren Verletzungen geschützt.³ Es soll bei der Mensur heutzutage nicht mehr vorrangig darum gehen, den Gegner zu verletzen, sondern darum, dass der Fechter sich einer Gefahr aussetzt.⁴

2. Vereinbarkeit mit der Verfassung

Dass mit der Durchführung der Mensur gegen Verfassungsrecht verstoßen würde, ist nicht ersichtlich. Die Grundrechte ebenso wie das sonstige Verfassungsrecht binden grundsätzlich nur den Staat, nicht die Bürger (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz – GG⁵). Das Verhalten Privater kann insoweit nicht verfassungswidrig sein. Denkbar ist allerdings, dass der Staat zum Schutz von Grundrechten Dritter verfassungsrechtlich verpflichtet ist, bestimmtes Verhalten Privater zu verbieten, ggf. sogar mit Strafe zu bewehren. Nach derzeitiger Strafrechtsslage ist das Schlagen der Mensur straflos. Eine tatbestandlich vorliegende Körperverletzung kann durch eine Einwilligung des Geschädigten gerechtfertigt werden. Diese Körperverletzung verstößt nach der Rechtsprechung dann nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 228 Strafgesetzbuch (StGB)⁶ und ist daher gerechtfertigt, wenn Schutzvorrichtungen gegen lebensgefährliche Verletzungen eingesetzt werden.⁷ Es ist nicht erkennbar, dass eine staatliche Schutzpflicht gebietet, das Schlagen einer Mensur auch in diesen Fällen unter Strafe zu stellen. Dem insoweit geltenden Unter-

-
- 1 Die weitere Frage nach der Vereinbarkeit der Mensur mit dem Strafrecht ist dargestellt in der Arbeit von [REDACTED], Ist die Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen mit dem Strafrecht vereinbar?, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 7 – 181/14), 2014.
 - 2 BVerwGE 53, 83, 84; Krause, "O alte Burschenherrlichkeit", 5. Auflage 1997, S. 131; vgl. bzgl. der nur männlichen Mitglieder: Heither, Verbündete Männer, Die Deutsche Burschenschaft – Weltanschauung, Politik und Brauchtum, 2000, S. 317.
 - 3 Die Brockhaus Enzyklopädie Online, Mensur (studentisches Verbindungswesen), Versionsdatum: 15.08.2014, abrufbar unter <https://deutscher-bundestag.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/mensur-studentisches-verbundungswesen>; detaillierte Beschreibung der Kleidung bei Krause, (Fn. 2), S. 129.
 - 4 Krause, (Fn. 2), S. 194.
 - 5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.
 - 6 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist.
 - 7 Zu den Einzelheiten vgl. [REDACTED], Ist die Mensur bei schlagenden Studentenverbindungen mit dem Strafrecht vereinbar?, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 7 – 181/14), 2014.

maßverbot, das den Staat zur Ergreifung ausreichender normativer und tatsächlicher Maßnahmen für einen angemessenen Rechtsgüterschutz verpflichtet,⁸ dürfte hier Rechnung getragen sein. Denn zum einen wird das Rechtsgut Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 1 GG) gerade durch die strafrechtliche Rechtsprechung geschützt, die die Straflosigkeit von Vorkehrungen zum Schutz vor lebensgefährlichen Verletzungen abhängig macht (s.o.). Zum anderen handelt es sich, was die mögliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG) angeht, um eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Paukanten. Der Staat ist hier aufgrund grundrechtlicher Schutzpflichten ebenso wenig zum Einschreiten verpflichtet wie im Bereich besonders gefährlicher Sportarten, die ein gesteigertes Verletzungsrisiko bergen.⁹

Eine von der Verfassungswidrigkeit zu unterscheidende Frage ist die der Verfassungsfeindlichkeit. Hieran knüpfen verschiedene Eingriffsmöglichkeiten des Staates an. Unter anderem können nach Art. 9 Abs. 2 GG Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, verboten werden. Der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 GG ist gleichbedeutend mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.¹⁰ Eine zu verbietende Vereinigung müsste sich hiergegen „richten“. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung lediglich ablehnt. Sie muss ihre verfassungsfeindlichen Ziele vielmehr kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen.¹¹ Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es bereits fernliegend, das Schlagen der Mensur überhaupt als Ausdruck einer Verfassungsfeindlichkeit in diesem Sinne anzusehen.

3. Vereinbarkeit mit dem Waffenrecht

3.1. Anwendungsbereich des Waffengesetzes

Fraglich ist, ob die Verwendung der Waffen überhaupt dem Waffengesetz (WaffG)¹² unterfällt. Nach § 1 Abs. 1 WaffG regelt das Gesetz den Umgang mit Waffen und Munition. Der Begriff der Waffe wird in § 1 Abs. 2 WaffG, der des Umgangs in § 1 Abs. 3 WaffG legaldefiniert. Diese Legaldefinitionen werden gemäß § 1 Abs. 4 WaffG durch Anlage 1 zum Waffengesetz konkretisiert.

Es müsste sich bei den Mensurwaffen zunächst um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handeln. Nach § 1 Abs. 2 WaffG sind dies

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,

8 Vgl. hierzu etwa BVerfGE 88, 203.

9 Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2, Rn. 84 (Kommentierung 43. Ergänzungslieferung 2004).

10 Vgl. Cornils, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 21. Edition 2014, Art. 9, Rn. 26.

11 Vgl. Cornils, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 21. Edition 2014, Art. 9, Rn. 27.

12 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Bei der Mensur werden sog. geschliffene Schläger¹³ verwendet.¹⁴ Man unterscheidet den Glockenschläger und den Korbschläger.¹⁵ Es handelt sich bei diesen Schlägern um säbelartige Gegenstände mit einer geraden Klinge, wobei beim Korbschläger ein Korb den Handschutz bildet und beim Glockenschläger eine halbkugelförmige Metallglocke.¹⁶

Die geschliffenen studentischen Schläger zählen nach der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur zu den Hieb- und Stichwaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a WaffG und sind danach als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren.¹⁷ Schon das Reichsgericht ging in einem Urteil von 1880 davon aus, dass es sich bei geschliffenen Schlägern zweifellos um Waffen handele.¹⁸ Der Bundesgerichtshof sah in einem Urteil von 1953 aufgrund der Klingen der studentischen Schläger den objektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung mit Waffen (§ 223a StGB a.F.) als erfüllt an.¹⁹

In der Literatur wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass es sich bei den modernen Mensurschlägern nicht mehr um Waffen im Rechtssinne handele, da der Herstellerzweck bei Mensurschlägern nicht die Herabsetzung der Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen sei.²⁰ Folgte man dieser Auffassung, unterfielen die Schläger nicht dem Waffengesetz, so dass auch ihre Verwendung bei Messuren von vornherein nicht gegen das Waffengesetz verstoßen könnte.

13 Da bei einer Mensur ausschließlich Hiebe ausgeführt werden und nicht zugestochen wird, werden die Waffen als „Schläger“ bezeichnet, vgl. Corps Berlin e.V., Die Mensur, abrufbar unter: <http://www.corps-berlin.de/info/Die-Mensur/>, Stand: 14.08.2014; Böcher, Kleines Lexikon des studentischen Brauchtums, 1985, S. 35 f.

14 Krause, (Fn. 2), S. 129, 132.

15 Böcher, (Fn. 13), S. 35; Die Brockhaus Enzyklopädie Online, Schläger (Waffenkunde), Versionsdatum: 15.08.2014, abrufbar unter <https://deutscher-bundestag.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/schl%C3%A4ger-waffenkunde>; Krause, (Fn. 2), S. 129.

16 Böcher, (Fn. 13), S. 35; Die Brockhaus Enzyklopädie, (Fn. 15), Versionsdatum: 15.08.2014.

17 Vgl. RG, Urteil vom 02.06.1880 - 1265/8, RGSt 1, 443, 445; BGH, Urteil vom 29.01.1953 - 5 StR 408/52, BGHSt 4, 24, 31, der die Klingen der studentischen Schläger unter den objektiven Tatbestand des § 223a StGB a.F. subsumiert hat (siehe Rn. 10); Heinrich, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2013, § 1 WaffG Rn. 112; Heller/Soschinka, Waffenrecht: Handbuch für die Praxis, 3. Auflage 2013, Rn. 204.

18 RG, Urteil vom 02.06.1880 - 1265/8, RGSt 1, 443, 445.

19 BGH, Urteil vom 29.01.1953 - 5 StR 408/52, BGHSt 4, 24, 31.

20 Gade/Stoppa, Waffengesetz, 2011, § 1, Rn. 11.

3.2. Verbotene, erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Waffen

Geht man mit der wohl überwiegenden Auffassung und der Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei den Mensurschlägern um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt, stellt sich so- dann die Frage, ob die Schläger bei Messuren aus waffenrechtlicher Sicht verwendet werden dürfen. Grundsätzlich ist der Umgang mit Waffen nur solchen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 WaffG). Ferner unterscheidet das Waffengesetz zwischen **erlaubnispflichtigen Waffen** (§ 2 Abs. 2 WaffG), bei denen der Umgang einer Erlaubnis bedarf, **verbotenen Waffen**, bei denen der Umgang untersagt ist (§ 2 Abs. 3 WaffG), und **erlaubnisfreien Waffen**, bei denen der Umgang grundsätzlich erlaubt ist.

Anlage 2 (Waffenliste) des WaffG enthält in Abschnitt 1 eine Auflistung der verbotenen und in Abschnitt 2 der erlaubnispflichtigen Waffen. Glocken- und Korbschläger werden in der Aufzählung dieser Waffen nicht erwähnt. Es handelt sich bei ihnen folglich um **erlaubnisfreie Waffen**, so dass der Umgang mit ihnen grundsätzlich erlaubt ist.²¹

3.3. Verbotensregelung des § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Eine einschränkende Sonderregelung enthält jedoch § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG, der das **Führen von Hieb- und Stoßwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 untersagt. Ein Verstoß gegen § 42a Abs. 1 WaffG wird gem. § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Mensurschläger zählen nach überwiegender Ansicht zu derartigen Hieb- und Stoßwaffen (s.o.). Fraglich ist aber, ob deren Verwendung bei der Messur auch ein **Führen im Rechtssinne** darstellt. Nach der Legaldefinition der Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.²² Die Auslegung der Begriffe „Wohnung“, „Geschäftsräume“ und „befriedetes Besitztum“ ist identisch mit denjenigen des § 123 StGB (Hausfriedensbruch).²³ Für die Beurteilung, ob es sich um eine **eigene** Räumlichkeit handelt, ist das Hausrecht entscheidend.²⁴

Findet die Messur innerhalb der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte statt, werden die Waffen **nicht geführt** im waffenrechtlichen Sinn. In diesen Fällen greift das Verbot des § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht, sodass die Verwendung der Waffen nicht gegen das Waffenrecht verstößt.

21 Vgl. Gade/Stoppa, (Fn. 20), § 42a, Rn. 8.

22 Vgl. auch Pauckstadt-Maihold, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 197. Ergänzungslieferung 2014, § 1 WaffG, Rn. 21.

23 BT-Drs. VI/2678, S. 26.

24 Vgl. Runkel, in: Hinze (Begr.), Waffenrecht: Textsammlung mit ausführlichem Kommentar, Stand: Juli 2014, § 1 WaffG, Rn. 163.

Findet die Mensur jedoch außerhalb der erwähnten eigenen Räumlichkeiten statt, handelt es sich um ein „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes mit der Folge, dass der Verbotstatbestand des § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG grundsätzlich erfüllt ist.²⁵

Die Mensur wird in der Regel auf einem Fecht-, Pauk- oder Mensurboden ausgetragen,²⁶ der sich in den meisten Fällen im Verbindungshaus bzw. auf dem Verbindungsgelände der schlagenden Studentenverbindung befindet, so dass es sich nicht um die eigenen Räumlichkeiten der Paukanten handelt.²⁷ Das hat zur Folge, dass es sich bei dem Verwenden der Waffen während einer Mensur regelmäßig um ein „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes handeln wird.

Allerdings gilt die Verbotsregelung des § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG unter anderem dann nicht, wenn für das Führen der Waffen ein **berechtigtes Interesse** vorliegt (§ 42a Abs. 2 Nr. 3 WaffG). Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt nach § 42a Abs. 3 WaffG insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der **Brauchtums-
pflege**, dem Sport oder einem **allgemein anerkannten Zweck** dient.

Unter Brauchtumspflege versteht man traditionsgemäß wiederkehrende Anlässe, bei denen üblicherweise Waffen getragen werden.²⁸ In der Literatur wird die Mensur als Brauch der schlagenden Studentenverbindungen bezeichnet.²⁹ Dementsprechend dürfte der studentische Zweikampf der Brauchtumspflege im Sinne des § 42a Abs. 3 WaffG unterfallen.

Überdies wird ein allgemein anerkannter Zweck im Sinne des § 42a Abs. 3 WaffG dann angenommen, wenn die Waffe mit Einverständnis des Hausrechtsinhabers in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder auf dem befriedeten Besitztum eines anderen geführt wird.³⁰ Dies steht im Einklang mit der Wertung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG, der die erlaubnispflichtigen Waffen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Waffen ausnimmt, wenn diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit geführt werden.

Aufgrund des insoweit vorliegenden berechtigten Interesses greift die Verbotsregelung des § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht für das Schlagen einer Mensur.

25 Vgl. Gade/Stoppa, (Fn. 20), § 42a, Rn. 31.

26 Die Brockhaus Enzyklopädie, (Fn. 3), Versionsdatum: 15.08.2014.

27 Die Brockhaus Enzyklopädie, (Fn. 3), Versionsdatum: 15.08.2014.

28 Gade/Stoppa, (Fn. 20), § 42a, Rn. 25.

29 Vgl. Heither, (Fn. 2), S. 391 f.; Böcher, (Fn. 13), S. 27.

30 Gade/Stoppa, (Fn. 20), § 42a, Rn. 28, 31.

3.4. Verbotsregelung des § 42 Abs. 1 WaffG

Die Mensur muss ebenfalls mit § 42 Abs. 1 WaffG vereinbar sein. Dieser untersagt das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Darunter werden Veranstaltungen verstanden, die in der Regel jedermann zugänglich sind.³¹ Bei der Mensur handelt es sich um eine private Veranstaltung, zu der der Zutritt nur bestimmten Personen gestattet ist.³² Solche Veranstaltungen werden von § 42 Abs. 1 WaffG nicht erfasst.³³ Somit ist die Mensur mit § 42 Abs. 1 WaffG vereinbar.

3.5. Zwischenergebnis

Das Schlagen der Mensur ist nach alledem insgesamt mit dem Waffenrecht vereinbar.

4. Ergebnis

Das Schlagen der Mensur ist sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus waffenrechtlicher Sicht unproblematisch.

31 Gade/Stoppa, (Fn. 20), § 42, Rn. 7; Papsthart, in: Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Auflage 2010, § 42 WaffG, Rn. 3.

32 Corps Berlin e.V., Die Mensur, abrufbar unter <http://www.corps-berlin.de/info/Die-Mensur/>, Stand: 29.08.2014.

33 Papsthart, in: Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Auflage 2010, § 42 WaffG, Rn. 3.